

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 20.12.2018 bis 31.12.2022

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 - 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem. GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 mit einer fettgedruckten roten Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Sögestraße als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

1. die Standortmarke mit werblichen Maßnahmen weiterzuentwickeln, insbesondere durch

- a) die Fortführung der einheitlichen Werbelinie,
 - b) die Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftrittes,
 - c) die Intensivierung der Präsenz in sozialen Netzwerken,
 - d) die Werbung in gedruckten Medien und mit Hörfunkspots;
2. die einheitliche Winterbeleuchtung im Innovationsbereich durchzuführen;
3. imageprägenden Veranstaltungen zu entwickeln;

4. die Sauberkeit durch zusätzliche Reinigungen zu verbessern,

5. die Sicherheit zu verbessern, insbesondere durch
 - a) die Beschäftigung eines Ansprechpartners,

 - b) das Anbieten von Seminaren für Mitarbeiter;

6. ein Gestaltungskonzept weiter zu entwickeln, insbesondere für
 - a) die Standorte von Fahrradständern, Plakatierungen, Aufstellern und Werbefahnen,

 - b) die Standorte von öffentlicher Möblierung,

c) die Beschilderung im Straßenraum;

7. die temporäre Begrünung durch das Aufstellen einheitlicher Pflanzgefäße herzustellen;

8. die Belange des Innovationsbereiches gegenüber der Verwaltung und Politik zu vertreten, insbesondere bei

a) der Überprüfung der Standorte der Beschilderung und der Stadtmöblierung,

b) der Reinigung von Schildern und Laternen,

c) Sondernutzungen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortesamtes Mitte - Östliche Vorstadt, sowie der Beiratsprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,027262253 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 838 673,23 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 2017

Der Senat

Anlage 1

zu § 1

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Grafik bzw. das Bild an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Anlage 2

zu §1

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.